

# Bio-Importkontrolle (aus Drittländern)

## praktische Durchführung

Für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern gelten die VO (EU) 2018/848, VO (EU) 2021/2305, VO (EU) 2021/2306 und VO (EU) 2021/2307. In der EU ist der Warenverkehr grundsätzlich frei.

Bei biologisch produzierten Erzeugnissen und Lebensmitteln muss jede Sendung von einer Kontrollbescheinigung begleitet sein und muss durch die Kontrollbehörde kontrolliert worden sein, bevor die Ware als „biologisch/ökologisch“ weitergegeben werden kann.

In Österreich ist zusammen mit dem Zoll die zuständige Behörde für diese Kontrollen der Bund zuständig, der diese Tätigkeiten dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit übertragen hat.

**Folgende Verfahren** sind gemäß EU- Verordnung 2018/848 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung 2021/2325 vorgesehen:

- Gleichwertig anerkannte Drittländer:  
Ein Verzeichnis wird von der europ. Kommission veröffentlicht, derzeit sind Argentinien, Australien, Kanada, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Tunesien, Korea, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika mit den Produktkategorien und den in den Ländern zugelassenen Kontrollbehörden und -stellen genannt.
- Gleichwertig anerkannte Kontrollbehörden und Kontrollstellen:  
Das Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen ist im Anhang II der Durchführungsverordnung 2021/2325 aufgeführt.
- Länder mit spezifischen Vereinbarungen:  
Derzeit sind das Chile, das Vereinigte Königreich und die Schweiz. Die Liste wird von der europ. Kommission geführt.
- Kontrollbehörden und -stellen mit sogenannten "konformen" Standards  
Noch von der europ. Kommission zu erstellen

### **Importbedingungen:**

Jede Sendung biologischer Waren muss von einer Kontrollbescheinigung (COI) begleitet sein. Die anerkannte Kontrollstelle im Drittland fertigt via TRACES (elektronisches Zertifikatssystem) das Zertifikat aus, bevor das Ursprungsland verlassen werden kann.

Wichtig für Sie als **Unternehmer**: Sie müssen von einer hiesigen zugelassenen Bio-Kontrollstelle als Bio- Einführer angelegt und bestätigt werden (aufrechtes Kontrollverhältnis).

Liste der Bio-Kontrollstellen in Österreich: [Bio- Kontrollstellen](#)

**Anmeldung der Sendung:** Die Anmeldung erfolgt (vor zollrechtlicher Abfertigung bei EU-Ersteintritt in Österreich) durch den Einführer oder die einführende Spedition an [import@bavg.gv.at](mailto:import@bavg.gv.at)

**Inhalt:** Rechnung, Packliste, T1, CMR, Ware befindet sich in Österreich (falls Erst- EU-Eintritt nicht in Österreich stattfindet), Lagerort der Ware für eine mögliche Beprobung. Via Mail werden Sie in Kenntnis gesetzt, ob Ihre Ware beprobt wird.

#### **Amtliche Kontrollen bei Ersteintritt in die EU:**

- Bei lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (Fleisch, Käse, Milch, Eier, etc.) haben die amtlichen Kontrollen an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union zu erfolgen
- Bei Waren, die aufgrund EU-Regelungen verstärkten Kontrollen bei der Einfuhr unterliegen (z.B. aus bestimmten Drittländern), haben die amtlichen Kontrollen an den zugelassenen Grenzkontrollstellen der ersten Ankunft in der Union zu erfolgen
- Bei allen anderen Waren, die ein geringes oder kein spezifisches Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren darstellen, sind die amtlichen Kontrollen an Orten der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in dem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem die Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wird

**Amtliche Kontrollen in Österreich** erfolgen nach einem Stichprobenplan durch das amtliche Kontrollorgan, wenn sie nicht in Österreich in die EU eintreten

#### **Abfertigung:**

Nach grenztierärztlicher Kontrolle wird das Zertifikat digital unterzeichnet und abgefertigt. Das TRACES- System informiert den Einführer. Sollte kein TRACES- Zugang vorhanden sein, werden Sie per E-Mail benachrichtigt.

Weitere Informationen finden Sie unter: [Biologische Produktion](#)

Bei (Bio)Fleisch aus Drittländern sind zusätzlich Einfuhrkontingente und die notwendigen Lizenzen zu beachten.

Stand: Mai 2026

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Landesgremium der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Wien, T (0)1 51450-3231, Niederösterreich T 02742/851-19310, Oberösterreich 05 90 909-4312,  
Burgenland T 05 90 907-3313, Steiermark T 0316/601-580, Kärnten T 05 90 904-315,  
Salzburg T 0662/8888-257, Tirol T 05 90 905-1409, Vorarlberg T 05522/305-341

#### **Impressum:**

Bundesgremium des Agrarhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
erstellt von: Mag. Belinda Eichhorn, Tel: 05 90 900-3006  
Stand: Mai 2026

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgeführt wurden und diese Information lediglich auszugsweise einzelne Beispiele umfasst. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.